ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Linz-St. Margarethen

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierten Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

- 1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grab bzw. einer Urnennische wird eine einmalige Gebühr vorgeschrieben und beträgt diese:
- a) Wandgräber (alter Friedhof) € 1.710,-
- b) Reihengräber (alter Friedhof) € 1.710,-
- c) Reihengräber (neuer Friedhof) € 2.000.-
- d) Erd- Urnengräber € 1.600,-
- e) Urnennischen klein € 440.-
- f) Urnennischen mittel € 615,-
- g) Urnennischen groß € 710,-

Desweiteren beträgt die Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren:

- a) Wandgräber € 250,-
- b) Reihengräber € 250,-
- c) Erd- Urnengräber € 250,-
- d) Urnennischen € 150,-
- 2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:
- a) Wandgräber € 125,-
- b) Reihengräber € 125.-
- c) Erd- Urnengräber € 125,-
- d) Urnennischen € 75,-

- 3. Die Ersterwerbsund die Nachlösegebühren bei Wandund Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.
- 4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:
- a) Erdbestattung im bestehenden Grab € 84,-
- b) Urne in Familiengrab/Urnengrab € 44,-
- c) Urne in bestehender Urnennische € 44.-

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

- 5. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.
- 6. Die Aufbahrungshallengebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

Maria Thal Kapelle € 50.-

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

- 8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
- 9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 16,00.
- 10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.
- 11. Das Abräumen des Grabes nach dem Begräbnis hat von den Angehörigen des/der Verstorbenen zu erfolgen. Kränze und Gestecke müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

AUSMASS DER GRABSTÄTTEN

Einfache Reihen- und Wandgräber dürfen die Maße von 1,60 m Länge und 80 cm Breite nicht überschreiten. Doppelgräber messen die doppelte Breite, d.h. 1,60 m Länge und 1,60 m Breite. Ausnahmen gibt es nur bei einzelnen am alten Friedhof bestehenden Gräbern.

Aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse sind die Haupt- und Nebenwege schmäler und die Zwischenräume zwischen den Gräbern deutlich geringer als in der diözesanen Friedhofsordnung 2010 angegeben.

GRABEINFASSUNG

Grabeinfassungen dürfen nicht höher und breiter als 20 cm sein und müssen aus Naturstein, möglichst mit rauer Oberfläche, bestehen.

Für Grabmäler dürfen nur Kreuze aus Schmiedeeisen auf Natursteinsockel, möglichst mit rauer Oberfläche, verwendet werden. Die Sockel dürfen nicht höher als 40 cm sein.



Vorsitzender des FA Finanzen

Obfrau des FA Finanzen

Kirchenbehördliche Genehmigung:

DFK/R- 049/1 WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHWIGT.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöflicher Notar

GETERALVIKAF